



Checkliste zur Einstiegsqualifizierung (EQ)

Vor Beginn der Einstiegsqualifizierung

- Erkennt die Agentur für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ihre/n Bewerber/in als förderfähigen Praktikant/in an?
- Eine vorläufige Zusage über eine Förderung durch die Agentur für Arbeit oder bzw. den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende muss vorliegen
- Die vorläufige Zusage der HwK – Koblenz über die Durchführung einer Einstiegsqualifizierung in ihrem Betrieb muss vorliegen
- Abstimmung mit der Agentur für Arbeit, ob für den/die Praktikant/in eine Unterstützung durch sozialpädagogische Begleitung erforderlich ist und diese durch die Agentur für Arbeit, bzw. den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende gefördert wird
- Förderdauer: mindestens 6 Monate/maximal 12 Monate
- Die Förderung endet grundsätzlich am 31.07. des Folgejahres und soll die Aufnahme einer Ausbildung im Anschluss an EQ ermöglichen.

Wenn die Agentur für Arbeit eine Einstiegsqualifizierung befürwortet hat

- Bei der Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist ein Antrag auf Zuteilung einer Einstiegsqualifizierung zu stellen
- Der Abschluss des Einstiegsqualifizierungsvertrages wird durch den zuständigen Ausbildungsberater der HwK begleitet. Tel.: 0261-398333 oder Email: aubira@hwk-koblenz.de
- Die Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung ist der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende vorzulegen (spätestens 3 Monate nach Beginn verpflichtend)
- Anmeldung zum Berufsschulbesuch bei der zuständigen Berufsschule veranlassen
- Anmeldung bei der Krankenkasse und bei der Berufsgenossenschaft veranlassen
- Personalakte anlegen, Verzeichnis der Jugendlichen anlegen oder ergänzen
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) kostenlos zur Verfügung stellen
- bei der Ausbildung in Betrieben der Nahrungsmittelhandwerke: Gesundheitszeugnis nach dem Bundesseuchengesetz. Bei Ersteintritt in den Nahrungsmittelberuf muss eine Belehrung beim Gesundheitsamt erfolgen. Die Kosten von 25 Euro trägt der Betrieb.
- bei ausländischen Lehrlingen ist eine Aufenthaltsgenehmigung/Arbeitserlaubnis (nur außerhalb EU), und der Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Sprachkurs o.ä.) vorzulegen
-
- JArbSchG § 47 – Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde. Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.
- JArbSchG § 48 – Aushang über Arbeitszeit und Pausen. Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.



- Vor Beginn der EQ ist die Vorlage des Vertrages bei Ihrer Handwerkskammer zur Registrierung erforderlich. Die Einschreibegebühr beträgt derzeit 41,00 Euro beziehungsweise 77,00 Euro.
- Bei Übernahme in die Ausbildung ist für die Eintragung des Lehrvertrages keine weitere Einschreibegebühr zu entrichten.
- Sach- und Personalkosten werden vom Arbeitgeber getragen, der die Praktikantin erhält monatlich 231,- Euro
- Die Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstattet monatlich rückwirkend 231,00 Euro und den pauschalen Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ca.116,00 Euro).
- Bei nicht ausreichenden schulischen Leistungen können ausbildungsbegleitende Hilfen bei der zuständigen Arbeitsagentur beantragt werden.
- Sie stellen zum Abschluss der EQ dem/der Praktikant/in ein Zeugnis aus (verpflichtend) und entscheiden über eine Übernahme in Ausbildung. Fragen der Anrechnung von EQ auf die Dauer der Ausbildung sind mit der Handwerkskammer zu klären.
- Von der Kammer erhält der/die Teilnehmer/in - nach Vorlage des betrieblichen Zeugnisses - ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierten Qualifizierungsbausteine.
- Bitte beachten Sie, dass sich die Angaben auf die gesetzlichen Grundlagen im Oktober 2009 beziehen. Änderungen sind vorbehalten. Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 ArbSchG nur bei Jugendlichen erforderlich-

Nach Ablauf der Einstiegsqualifizierung

Haben Sie weitere Fragen zur Ausbildung? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Handwerkskammer Koblenz – Ausbildungsberatung

Telefon 0261/398-333, Fax -990, aubira@hwk-koblenz.de, www.hwk-koblenz.de

Detaillierte Infos zu Ihrem Ausbildungsberuf (Vergütung, Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung, Ausbildungsordnung u.v.m.) finden Sie in unserer Berufsdatenbank unter:

<http://hwk-koblenz.de/fileadmin/scripts/php/bail/bail.php?>